

Verjährung

IMPRESSUM
Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone

FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler

HS 20 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.
FS 20 MLaw Keivan Mohasseb, Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Giovanni Dazio
HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet
FS 19 MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Keivan Mohasseb, RA M.A. HSG Merens Derungs
HS 18 MLaw Olivia Wipf, MLaw Corina Moschen, MLaw Fleur Baumgartner
FS 18 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Corina Moschen
HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf
FS 17 RA MLaw Patricia Reichmuth, RA M.A. HSG Linus Cathomas, MLaw LL.M. Merens Cahannes, RA MLaw Luca Angstmann
FS 16 MLaw Olivia Wipf, MLaw Merens Cahannes LL.M., MLaw Melanie Gottini
HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock
FS 15 MLaw Felix Buff, RA M.A. HSG Kaspar Projer, RA lic. iur. Olivier Baum
HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Martin Monsch
FS 14 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Felix Buff, MLaw Barbora Castell, RA M.A. HSG Yves Mauchle
HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Martin Monsch
HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch, lic. iur. Matthias Trautmann
HS 11 lic. iur. Benedict Burg, RA lic. iur. oec. Jan H. Hoffmann, lic. iur. Matthias Trautmann

1. Begriff	7
2. Abgrenzung	7
3. Voraussetzungen	9
3.1. Verjährbarkeit der Forderung	9
3.2. Ablauf der Verjährungsfrist	10
3.2.1. Dauer der Verjährungsfristen	10
3.2.2. Beginn und Ende des Fristenlaufs	11
3.2.3. Verlängerung der Frist	12
3.2.3.1. Hinderung und Stillstand	13
3.2.3.2. Unterbrechung	13
3.3. Kein Verjährungsverzicht	14
4. Wirkungen	15
5. Verjährung und Rechtsmissbrauch	15
6. Langzeitschäden	16
7. Übungsfälle	17

HS 10 RA lic. iur. Lukas Beeler, lic. iur. Benjamin Büchler,
HS 09 RA lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Thomas Steininger,
HS 08 lic. iur. Irène Schilter, lic. iur. Martina Isler,
HS 07 lic. iur. Andrea Galliker,
SS 07 RA in lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin, lic. iur. Matthias
Hirschle,
SS 06 lic. iur. Paul Felix Wegmann, lic. iur. Sarah Dobler, lic.
SS 05 lic. iur. Sarah Dobler,
SS 04 lic. iur. Karin
Eugster

Zitiervorschlag: von der Crone et. al.; RechtEck, die Internetplattform zum
Obligationenrecht Allgemeiner Teil; <http://www.rechteck.uzh.ch/>[...]; besucht am
27.10.2021.

Normzweck

Die Verjährung trägt dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Rechtsfrieden Rechnung.

Der Gläubiger soll die Geltendmachung seiner Forderung nicht so lange herauszögern können, dass die Ungewissheit für den Schuldner unzumutbar wird.

Die Verjährung schützt den Schuldner vor unbilliger Belästigung und der mit dem Verstreichen der Zeit immer schwierigeren Beweisführung.

Revision des Verjährungsrechts

Die Revision des Verjährungsrechts ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Diese Revision geht auf eine Motion der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates aus dem Jahr 2007 zurück. Diese Motion wurde von beiden Räten im Jahr 2008 angenommen, der Bundesrat empfahl sie zur Annahme.

Am 29.11.2013 hat der Bundesrat den Entwurf und die Botschaft verabschiedet.

Gemäss der Botschaft verfolgte die Revision des Verjährungsrechts folgende drei Ziele:

- Kernpunkt ist die Vereinheitlichung des Verjährungsrechts.
- Das Problem der Spätschäden soll besser erfasst werden (z.B. Asbestschäden).
- Klärung diverser Fragen im Zusammenhang mit der Abänderbarkeit von Fristen und dem Verzicht auf die Verjährung.

Zur Erreichung der Revisionsziele sah der Entwurf folgende Änderungen vor:

- Verlängerung der relativen Verjährungsfrist im Delikts- und Bereicherungsrecht von einem Jahr auf drei Jahre.
- Einführung einer absoluten Verjährungsfrist von dreissig Jahren für Forderungen aus Personenschäden.
- Streichung jener Gesetzesbestimmungen, die heute für einzelne Forderungen (namentlich Miet- und Lohnforderungen) eine fünfjährige Verjährungsfrist vorsehen. Neu soll eine allgemeine Verjährungsfrist von zehn Jahren gelten.
- Präzisierung der Voraussetzungen, unter denen ein Schuldner auf die Verjährungseinrede verzichten kann.
- Massvolle Erweiterung des Katalogs der Hinderungs- und Stillstandgründe (z.B. können die Parteien neu vereinbaren, dass die Verjährung während Vergleichsgesprächen stillsteht).

Der Entwurf des Bundesrates wurde am 25.9.2014 im Nationalrat und am 15.12.2015 im Ständerat behandelt. Einigkeit herrschte in den Räten bezüglich der Verjährungsfrist für besondere Vertragsverhältnisse. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, die Verjährungsfrist bei Miet- und Pachtverträgen, Arbeitsverträgen, Lebensmittellieferungen oder Geschäften mit Anwälten und Notaren auf 10 Jahre zu verlängern. Dagegen wollten die Räte an der gegenwärtigen Verjährungsfrist von 5 Jahren festhalten.

Ebenfalls stimmten die Räte dem Antrag des Bundesrates zur Verlängerung der relativen Verjährungsfrist zu: Sobald ein Geschädigter Kenntnis hat von seinem Anspruch, hat er neu drei Jahre Zeit, diesen geltend zu machen.

Umstritten war dagegen die Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist und eine Lösung für Asbestopfer:

Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist

Die Räte waren sich nicht einig über die Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist. Der Bundesrat schlug vor, die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen in Fällen von Tötung oder Körperverletzung von heute 10 Jahren auf 30 Jahre zu verlängern. Auslöser war die Erkenntnis, dass gewisse Personenschäden erst sehr lange nach dem schädigenden Ereignis auftreten. Typisch sind asbestbedingte Krankheiten. Aber auch die Brandkatastrophe von Gretzenbach SO von 2004 förderte Mängel im Verjährungsrecht zu Tage: Beim Einsturz einer Tiefgarage starben damals sieben Feuerwehrleute. Weil die Baumängel, die zum Einsturz geführt hatten, schon verjährt waren, konnten die Angehörigen keine Ansprüche geltend machen.

Der Nationalrat als Erstrat folgte allerdings nicht dem Bundesrat, sondern beschloss eine Verlängerung der Frist auf lediglich 20 Jahre. Im Ständerat als Zweirat setzte sich eine bürgerliche Minderheit durch, die beim geltenden Recht bleiben wollte, u.a. mit der Begründung, kein Zeuge könne sich an Vorgänge erinnern, die 30 Jahren zurückliegen.

Sonderlösung Ständerat für Asbestopfer

Eines der Kernanliegen der Revision bestand darin, dass Asbestopfer verjäherte Ansprüche einklagen können. Darüber bestand Einigkeit in den Räten. Der Ständerat sprach sich jedoch gegen den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid des Nationalrates aus, dies mittels einer verlängerten absoluten Verjährungsfrist zu lösen. Stattdessen sollte eine massgeschneiderte übergangsrechtliche Sonderlösung im Verjährungsrecht geschaffen werden.

Gemäss dieser hätten die Opfer oder ihre geschädigten Angehörigen nach Inkrafttreten ein Jahr lang Zeit gehabt, ihre verjäherten Ansprüche geltend zu machen. Diese Lösung stand jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Ansprüche nicht durch ein Sonderregime befriedigt werden, etwa durch einen Entschädigungsfonds. Über einen solchen wurde unabhängig von der parlamentarischen Diskussion im Rahmen eines "Runden Tisches" unter der Leitung von Alt-Bundesrat Moritz Leuenberger diskutiert.

Auswirkungen Entscheid Ständerat

Dieser Entscheid des Ständerats, für Asbestopfer eine übergangsrechtliche Lösung vorzusehen, hätte nicht allen Asbestopfern gedient. Von der Sonderlösung hätten nämlich nur jene profitiert, die bereits erkrankt sind und daher innerhalb der Nachfrist einen Schaden geltend machen können. Tausende, die in Zukunft noch an den Folgen von Asbest erkranken werden, müssten auf eine Fonds-Lösung hoffen oder ihre Klage auf das EGMR-Urteil stützen.

Hintergrund Asbestopfer

Hintergrund der aussergewöhnlichen Lösung durch den Ständerat war ein Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom März 2014. Darin wurden die schweizerischen Verjährungsfristen als zu kurz gerügt. Asbestopfer oder ihre Angehörigen könnten ihre Ansprüche unmöglich innerhalb der vorgesehenen zehn Jahre geltend machen. Der Entscheid des EGMR ist für die Schweiz verbindlich. Gemäss der

damaligen Justizministerin Sommaruga sei es Aufgabe der Politik und nicht der Gerichte, dieses Problem zu lösen.

Fortgang der Revisionsvorlage

Die Vorlage wurde vom Ständerat in der Gesamtabstimmung gutgeheissen und mit den oben aufgeführten Anpassungen zurück an den Nationalrat gewiesen.

Entscheid Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (26.2.2016)

Die Rechtskommission nahm die damaligen Arbeiten des "Runden Tisches Asbest", der unter der Leitung von Alt-Bundesrat Moritz Leuenberger tagte, zur Kenntnis und sistierte in der Folge die Debatte rund um die Veränderungen des Obligationenrechts im Bereich des Verjährungsrechts einstimmig bis Ende August 2016. Damit erhoffte sich die Kommission, allfällige Erkenntnisse und Resultate des "Runden Tisches Asbest" in ihre Beratungen zum Verjährungsrecht einzubeziehen.

Gründung Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (EFA) (28.3.2017)

Der Runde Tisch führte zur Gründung der gemeinnützigen Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (EFA). Die Stiftung verfügte über ein Startkapital von 6 Mio. Franken. Zurzeit hat sie Zusagen von 24 Mio. Franken gegeben, wobei eine Kapitalisierung mit CHF 100 Mio. bis 2025 angestrebt wird. Die Stiftung hat bereits erste Entschädigungen an Anspruchsberechtigte geleistet.

Einleitung Abschreibungsverfahren durch RK-Nationalrat (12.1.2017)

Als Folge der Gründung der Stiftung für Entschädigungsfolgen beantragte die Rechtskommission des Nationalrats, die vor Jahren aufgenommenen Arbeiten am Verjährungsrecht einzustellen. Nach dem Einspruch der Schwesterkommission lenkte sie jedoch ein und legte dem Nationalrat die Revision erneut vor.

Gutheissen der Vorlage durch den Nationalrat (7.3.2018)

Der Nationalrat hielt an seiner früheren Entscheidung fest, die absolute Verjährungsfrist bei Personenschäden auf 20 Jahre zu verlängern. Spezielle Regeln für Asbestopfer lehnte er ab. Dieses Problem wurde seiner Meinung nach mit der Gründung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (EFA) gelöst.

Gutheissen der Vorlage durch den Ständerat (29.5.2018)

Der Ständerat stimmte dem Beschluss des Nationalrates zu, womit das Differenzbereinungsverfahren abgeschlossen werden konnte. Die Schlussabstimmungen erfolgten am 15.6.2018, wobei die Vorlage von beiden Räten angenommen wurde.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 7.11.2018 nach abgelaufener unbenutzter Referendumsfrist das revidierte Verjährungsrecht auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

1. Begriff

Begriff

Die Forderung wird durch Zeitablauf entkräftet.

Die Verjährung fällt nach der Systematik des OR unter die Erlöschungsgründe (Art. 127 ff. OR). Eine verjährte Forderung erlischt aber nicht, sondern sie kann lediglich nicht mehr vor Gericht eingeklagt werden.

Die Verjährung ist als Einrede ausgestaltet. Dies führt dazu, dass ein Gericht den Umstand der Verjährung nicht von Amtes wegen zu berücksichtigen hat. Unterlässt der Schuldner die Verjährungseinrede, kann der Gläubiger seine Forderung weiterhin durchsetzen.

Von der Verjährung betroffen ist nicht das ganze Schuldverhältnis, sondern nur die einzelne Forderung. Dementsprechend ist es auch denkbar, dass verschiedene aus demselben Schuldverhältnis herausgehende Forderungen unterschiedliche Verjährungsfristen aufweisen (z.B. Anwaltsauftrag: Art. 128 Ziff. 3 OR, Haftung: Art. 127 OR).

2. Abgrenzung

Abgrenzung

Verwirkung

Bei der Verwirkung ordnet das Gesetz als Rechtsfolge des unbenutzten Ablaufs einer Frist den Untergang eines Rechts an.

Während mit der Verjährung die Klagbarkeit endet, geht mit der Verwirkung das subjektive Recht als solches unter. Die Verwirkung wird deshalb von Amtes wegen berücksichtigt und stellt keine Einrede im technischen Sinne dar.

Gegenstand der Verwirkung sind grundsätzlich nicht Forderungen sondern Gestaltungsrechte.

Die Verwirkungsfrist ergibt sich:

- Direkt aus Gesetz (z.B. Art. 31 OR, Art. 46 Abs. 2 OR, Art. 181 Abs. 2 OR)
 - Indirekt aus Art. 2 Abs. 2 ZGB: Ein Recht ist verwirkt, wenn seine Ausübung rechtsmissbräuchlich wäre.
-

Wichtige Beispiele von Rechten, die verwirken, sind:

- Irrtumsanfechtung (Art. 31 Abs. 1 OR)
- Mängelrüge (Art. 201 Abs. 1 OR)

3. Voraussetzungen

Voraussetzungen

Damit gegen eine Forderung die Verjährungseinrede erhoben werden kann, müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Forderung ist verjährbar.
- Verjährungsfrist ist abgelaufen.
- Schuldner hat nicht auf die Verjährungseinrede verzichtet.

3.1. Verjährbarkeit der Forderung

Dem Grundsatz nach sind alle obligatorischen Forderungen im Bereich des Privatrechts verjährbar. Bei öffentlich-rechtlichen Forderungen kommen die privatrechtlichen Verjährungsregeln zur Anwendung, wenn die einschlägigen Erlasse dies vorsehen.

Nach Art. 127 OR können nur jene Forderungen von der Verjährung ausgenommen sein, für die das Gesetz ausdrücklich Unverjährbarkeit vorsieht.

Beispiele für unverjährbare Forderungen sind:

- Grundpfandgesicherte Forderungen (Art. 807 ZGB)
 - Anspruch auf Erbteilung (Art. 604 Abs. 1 ZGB)
 - Lidlohnforderungen (Art. 334bis ZGB)
-

3.2. Ablauf der Verjährungsfrist

Die Verjährungseinrede kann erst erhoben werden, wenn die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Gemäss Art. 133 OR verjähren gleichzeitig mit dem Hauptanspruch auch die daraus entspringenden Nebenansprüche (z.B. Zinsforderungen).

3.2.1. Dauer der Verjährungsfristen

Dauer

Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, beträgt die Verjährungsfrist für alle Forderungen zehn Jahre (Art. 127 OR).

Die gesetzlichen Fristen von Art. 127 OR, Art. 128 OR und Art. 128a OR können nicht durch Parteiabreden abgeändert werden (Art. 129 OR, vgl. aber Art. 137 Abs. 2 OR).

Der Schuldner kann ab Beginn der Verjährung jeweils für höchstens zehn Jahre auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten (Art. 141 Abs. 1 OR).

Nach Entstehung bzw. Fälligkeit der Forderung kann also der Schuldner vertraglich auf die Geltendmachung der Verjährungseinrede verzichten. Die Parteien können die Dauer des Verjährungsverzichts frei vereinbaren. Sie darf aber die ordentliche gesetzliche Frist von 10 Jahren nicht überschreiten.

Der genaue Fristenlauf berechnet sich nach Art. 132 OR i.V.m. Art. 76 ff. OR.

Ausnahmen

Art. 128 OR: In folgenden Fällen beträgt die Verjährungsfrist lediglich fünf Jahre:

- Periodische Leistung i.S.v. Ziff. 1
- Spezifische Forderungen gemäss der Aufzählung in Ziff. 2 und Ziff. 3.

Delikts- und Bereicherungsansprüche: Art. 60 OR und Art. 67 OR sehen eine relative Verjährungsfrist von drei Jahren sowie eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren vor.

Beruhet die Schädigung allerdings auf einer strafbaren Handlung, für die das Strafrecht (Art. 97 ff. StGB) eine längere Verjährungsfrist vorschreibt, so gilt diese auch für den privatrechtlichen Anspruch.

Beispiel: Auftrag (Art. 394 ff. OR) und ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 2 StGB):

- Schadenersatzansprüche gegen den Beauftragten aus Vertragsverletzung unterstehen der zehnjährigen Verjährungsfrist.
 - Strafrechtliche Verjährung der ungetreue Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht tritt nach 15 Jahren ein (Art. 158 StGB i.V.m. Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB).
 - Die längere strafrechtliche Verjährungsfrist von 15 Jahren gilt auch für den zivilrechtlichen Anspruch auf Schadenersatz.
-

In Spezialregeln werden weitere Abweichungen von Art. 127 OR vorgesehen (Beispiele: Art. 210 OR, Art. 371 OR, Art. 46 VVG).

Ausnahme für Kulturgüter

Für Kulturgüter enthält Art. 210 Abs. 3 OR eine Sonderregelung, die durch das Kulturgütertransfergesetz (KGTG, SR 444.1) eingeführt wurde:

- Die absolute Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Sachmängeln beträgt 30 Jahre.
- Die relative Frist beträgt ein Jahr ab Entdeckung des Mangels.

Die ratio legis dieser Bestimmung liegt darin, dass nicht selten Zweifel an der Echtheit eines Gemäldes erst nach Jahren auftauchen und Sachmängelansprüche zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt sind.

Übergangsrecht

Bestimmt das neue Recht eine längere Frist als das bisherige Recht, so gilt das neue Recht, sofern die Verjährung nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten ist (Art. 49 Abs. 1 SchIT ZGB).

Bestimmt das neue Recht eine kürzere Frist, so gilt das bisherige Recht (Art. 49 Abs. 2 SchIT ZGB).

3.2.2. Beginn und Ende des Fristenlaufs

Beginn

Grundsätzlich beginnt die Verjährungsfrist mit Verfall der Forderung zu laufen (Art. 130 Abs. 1 OR).

Eine Ausnahme sieht Art. 130 Abs. 2 OR vor für Forderungen, deren Fälligkeit durch einseitige Kündigung des Gläubigers eintritt; der Fristenlauf beginnt an dem Tag, an dem die Kündigung erstmals hätte erfolgen können.

Beispiel: Darlehen (vgl. Art. 318 OR)

Gemäss Bundesgericht ist diese Regelung für Verträge mit Vermögenserhaltungspflicht wie z.B. Vermögensverwaltungsvertrag, Sparkassenvertrag nicht angemessen. Die Fristenlauf beginnt in diesen Fällen erst zum Zeitpunkt der effektiven Kündigungserklärung.

Eine weitere Ausnahme stellt Art. 131 OR dar, welcher die Verjährung bei Leibrenten und ähnlichen periodischen Leistungen regelt. Die Verjährung für das ganze Forderungsrecht beginnt hier mit der Fälligkeit der ersten rückständigen Leistung.

Beispiel: Renten nach Art. 43 Abs. 2 OR.

Bei Delikts- und Bereicherungsansprüchen ist zu unterscheiden: Die relative Verjährungsfrist beginnt mit Entdeckung des Anspruchs, die absolute bereits mit dessen

Entstehung zu laufen.

Das Gesetz sieht weitere Spezialbestimmungen vor, z.B. Art. 219 OR; Art. 46 VVG.

Ende

Das Ende des Verjährungslaufes, d.h. dessen letzten Tag, ist zunächst nach Art. 77 OR zu bestimmen, was sich aus Art. 132 Abs. 2 OR ergibt.

Bei den nach Monaten und Jahren zu berechnenden Verjährungsfristen endet die Verjährung an demjenigen Tag des letzten Monats, der durch seine Zahl dem ersten Tag der Verjährungsfrist entspricht.

Fälligkeit durch Kündigung

Damit der Gläubiger den Beginn des Fristenlaufs nicht willkürlich hinauszögern kann, beginnt in diesen Fällen die Verjährungsfrist nicht mit Eintritt der Fälligkeit (also zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung) zu laufen, sondern an dem Tag, an dem die Kündigung erstmals hätte ausgesprochen werden können (Art. 130 Abs. 2 OR).

Beispiel:

Beim Darlehen kann die Verjährungsfrist sechs Wochen nach der Auszahlung zu laufen beginnen (Art. 318 OR). Sind Zinsen geschuldet, stellen die jeweiligen Zahlungen Unterbrechungshandlungen dar, und die zehnjährige Frist beginnt neu zu laufen.

Übergangsrecht

Das Inkrafttreten des neuen Rechts lässt den Beginn einer laufenden Verjährung unberührt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 49 Abs. 3 SchIT ZGB).

3.2.3. Verlängerung der Frist

Grundsatz

Die Verjährung soll nicht eintreten, wenn der Gläubiger die Forderung aus entschuldbaren Gründen nicht geltend gemacht hat.

Ebenso soll eine Forderung nicht verjähren, solange sich der Gläubiger um deren Durchsetzung bemüht oder der Schuldner sie anerkennt.

3.2.3.1. Hinderung und Stillstand

Hinderung: Die Verjährungsfrist beginnt während einer gewissen Zeit nicht zu laufen.
Stillstand: Der Fristenlauf hat bereits begonnen, wird aber während einer gewissen Zeit unterbrochen.

In beiden Fällen ruht die Verjährung, d.h. die Verjährungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der sie nicht oder nicht mehr gelaufen ist (Art. 134 Abs. 2 OR). Die vor dem Stillstand verfllossene Zeit geht – im Unterschied zur Unterbrechung (Art. 137 OR) – nicht verloren.

Die Gründe, die zur Hinderung oder zum Stillstand führen, sind in Art. 134 Abs. 1 OR abschliessend aufgezählt.

3.2.3.2. Unterbrechung

Mit der Unterbrechung beginnt die ganze Verjährungsfrist neu zu laufen (Art. 135 f. OR, Art. 137 Abs. 1 OR).

Damit eine Verjährung unterbrochen werden kann, ist eine Unterbrechungshandlung des Schuldners oder des Gläubigers notwendig.

Unterbrechung durch den Schuldner

Notwendig ist eine ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennungshandlung, aus der hervorgeht, dass sich der Schuldner rechtlich für verpflichtet hält (Art. 135 Ziff. 1 OR).
Beispiele:

- Zinszahlung
- Verjährungsverzicht (für jeweils eine Verjährungsperiode, vgl. Art. 141 OR)

Unterbrechung durch den Gläubiger

Der Gläubiger muss qualifizierte Schritte zur Rechtsdurchsetzung unternehmen, d.h. es müssen staatliche Zwangsmittel beigezogen werden (Art. 135 Ziff. 2 OR).

Rein private Schritte (z.B. ein Einschreibebrief) wirken nicht unterbrechend.

Wirkungen der Verjährung

Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung mit identischer Frist neu zu laufen (Art. 137 Abs. 1 OR). Ausnahme: Bei Anerkennung in einer Urkunde und bei Urteil dauert die neue Verjährungsfrist 10 Jahre (Art. 137 Abs. 2 OR).

Spezifische Regeln zur Unterbrechungswirkung von Verfahren (Art. 138 OR).

Unterbrechung wirkt grundsätzlich auch gegenüber Mitverpflichteten (Art. 136 OR).

3.3. Kein Verjährungsverzicht

Verzicht:

Nach Art. 141 Abs. 1 OR kann der Schuldner ab Beginn der Verjährung jeweils für höchstens zehn Jahre auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten.

Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, dass der Schuldner bei der Begründung seiner Verpflichtung Zugeständnisse macht, über deren Tragweite er sich möglicherweise irrt.

Art. 141 Abs. 1 OR ergänzt Art. 129 OR, der eine vertragliche Modifikation von Verjährungsfristen ausschliesst.

Der Anwendungsbereich von Art. 141 Abs. 1 OR beschränkt sich auf den Verzicht nach Vertragsschluss, also nach Beginn des Verjährungslaufes.

Ein Verzicht auf die Geltendmachung der Verjährungseinrede nach Vertragsschluss ist jederzeit zulässig, selbst wenn die Verjährung im Zeitpunkt der Verzichtserklärung noch nicht abgelaufen ist.

Mit der Revision des Verjährungsrechts wurde diese bundesgerichtliche Rechtsprechung in Art. 141 Abs. 1 OR ausdrücklich kodifiziert.

Gemäss Art. 141 Abs. 1bis OR muss der Verzicht in schriftlicher Form erfolgen. In allgemeinen Geschäftsbedingungen kann lediglich der Verwender auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten.

Art. 141 Abs. 1bis OR verlangt einfache Schriftlichkeit nach Art. 13 OR.

Bei AGB ist auch Art. 8 UWG anwendbar, sofern die Gegenpartei ein Konsument ist.

Widerruf:

Der Schuldner kann die von ihm erhobene Verjährungseinrede jederzeit für eine befristete oder unbefristete Zeit widerrufen, da die Forderung aufgrund der Natur der Verjährungseinrede nicht untergegangen ist und weiterhin Bestand hat.

Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs der Einrede ist die Forderung wieder gerichtlich durchsetzbar.

4. Wirkungen

Wirkungen

Das Recht des Gläubigers auf Leistungserbringung geht auch nach Eintritt der Verjährung nicht unter; der Schuldner kann aber seine Leistung mittels Einrede verweigern. Erfüllt der Schuldner trotz Verjährung, besteht deshalb nach wie vor ein Rechtsgrund für die Leistung. Ein Anspruch auf Rückerstattung aus ungerechtfertigter Bereicherung ist daher ausgeschlossen. Der Gläubiger hat folglich einen Anspruch, kann diesen aber nicht durchsetzen.

5. Verjährung und Rechtsmissbrauch

Verjährung und Rechtsmissbrauch

Die Erhebung der Verjährungseinrede ist einem Schuldner immer dann verwehrt, wenn sie als rechtsmissbräuchlich, d.h. als nicht schutzwürdig erscheint.

Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Schuldner den Gläubiger (z.B. durch Leistungsversprechen) von der Geltendmachung der Forderung abgehalten hat. Blosser Leistungsversprechen begründen aber noch kein Rechtsmissbrauch. Die Verjährungseinrede muss hingegen dann als verwirkt gelten, wenn der Schuldner den Gläubiger zur Unterlassung von Unterbrechungshandlungen veranlasst hat.

6. Langzeitschäden

Langzeitschäden

Mit dem Urteil des EGMR i.S. Howald Moor et autres c. Suisse vom 11. März 2014 wurde die Schweiz wegen einer Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK verurteilt.

Verjährungs- und Verwirkungsfristen des Schadensrechts, wie sie vom Bundesgericht angewendet wurden (vgl. BGE 136 II 187, BGE 137 III 16), beurteilte der EGMR als konventionswidrig.

Kernanliegen der Revision war vor diesem Hintergrund insbesondere, Schadenersatzansprüche aus körperlichen Spätschäden mit langer Latenzzeit (z.B. Asbest, gewisse Medikamente) zu erfassen. Damit wollte der Gesetzgeber der EGMR-Rechtsprechung Rechnung tragen.

Zwei wesentliche Änderungen:

- Verlängerung der relativen Verjährungsfrist von bisher einem auf neu drei Jahre vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Schadens und von der Person des Ersatzpflichtigen an (Art. 60 Abs. 1 OR).
- Neue absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren. Diese gilt nur für die Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzungen (entspricht einer neuen separaten absoluten Verjährungsfrist; Art. 60 Abs. 1bis OR, Art. 128a OR).

Ob dieses Ziel mit der Revision wirklich erreicht werden konnte, erscheint allerdings fraglich.

Der EGMR selbst stellte im Urteil fest, dass "le projet de révision du droit de la prescription suisse ne prévoit aucune solution équitable – ne serait-ce qu'à titre transitoire, sous la forme d'un « délai de grâce » – au problème posé" (Rz. 75).

Diese Kritik dürfte sich wohl daran richten, dass die neuere absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren (Art. 60 Abs. 1bis OR, Art. 128a OR) nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Verjährung nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten ist (Art. 49 Abs. 1 SchIT ZGB). Möglich ist aber auch, dass der EGMR absolute Verjährungsfristen grundsätzlich als konventionswidrig erachtet, wenn sie unabhängig vom Eintritt des Schadens zu laufen beginnen.

Für die Zukunft soll dies bedeuten, dass sich der Geschädigte bei Langzeitschäden weiterhin auf die Praxis des EGMR berufen kann.

Für den Spezialfall der Asbest-Opfer wurde immerhin ein Entschädigungsfonds vorgesehen, aus dessen Mittel Personen, die durch Asbest geschädigt wurden und ihre Ansprüche nicht auf dem Prozessweg geltend machen können, entschädigt werden.

7. Übungsfälle

Übungsfälle

Übungsfälle zum Thema Verjährung:

- IK OR AT, HS 2012, Fall 8
 - IK OR AT, HS 2011, Fall 5
-